

Offenes Plenum für antirassistische Arbeit

Flüchtlingsrat Hamburg e.V.

Nernstweg 32-34, 3. Stock, 22765 Hamburg

Tel: (040) 43 15 87, Fax: (040) 430 44 90

info@fluechtlingsrat-hamburg.de

www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Hamburger Arbeitskreis Roma und Roma-UnterstützerInnen

Büroöffnungszeiten:

Mo. 10.30 – 14.30 und Do. 10.30 – 12.30

Di. und Do. 17.00 – 19.00

An den Landtag Schleswig-Holstein
Postfach 7121
24171 Kiel

Stellungnahme des Hamburger Arbeitskreises Roma und Roma-UnterstützerInnen zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/1700, „Bundesratsinitiative für eine wirksame und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung“ im Landtag Schleswig-Holstein

Hamburg, den 27.09.2011

Der Hamburger Arbeitskreis Roma und Roma-UnterstützerInnen nimmt zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Der Unterstützerkreis unterstützt die Feststellungen des Antrags zu I. Abs. 1-4. Wir können aus unserer täglichen Arbeit mit Flüchtlingen diese Feststellungen voll und ganz bestätigen und halten hier Abhilfe in Form einer neuen umfassenden Bleiberechtsregelung für dringend erforderlich.

Für Flüchtlinge bedeutet der Zustand der Duldung oftmals über Jahre hinweg eine weitgehende Entrechtung, d.h. häufig Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften mit dem Charakter von Lagern, stark eingeschränkte Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Arbeitsverbot, Residenzpflicht und mangelnde medizinische Versorgung. Dieses hat eine enorme psychische Belastung zur Folge und führt zu einer Ausgrenzung in praktisch allen Lebensbereichen. Wir stellen bei unserer praktischen Arbeit mit Flüchtlingen fest, dass, wie die Fraktion DIE LINKE in ihrem Änderungsantrag vom 25.05.2011 anführt, dies eine systematische Desintegration zur Folge hat, mit schwerwiegenden negativen Folgen für das Leben und die persönliche Zukunft der Betroffenen, aber auch der Aufnahmegesellschaft.

Ebenfalls müssen wir feststellen, dass, wie die Fraktion DIE LINKE richtig anführt, die neue Regelung nach §25a Aufenthaltsgesetz der Situation von Kindern und Jugendlichen überhaupt nicht gerecht wird. Kinder und Jugendliche geraten sehr einfach unter enormen psychischen Druck, wenn ihre Integrationsleistungen, hier maßgeblich die schulischen Leistungen, für die Bleiberechtsperspektive der gesamten Familie ausschlaggebend sind. Das kann zu einem völligen Vertrauensbruch zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Eltern führen mit nicht wieder gutzumachenden Schäden für die Betroffenen.

Die Anforderung, dass die Eltern der Kinder nur dann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn „der Lebensunterhalt der Familie überwiegend“ durch „eigene Leistungen“ gesichert ist, und es somit, wenn das nicht der Fall ist, zu einer Trennung der Familie kommen kann, widerspricht elementaren Kinderrechten und verstößt zudem gegen Artikel 6 des Grundgesetzes zum Schutz der Familie. Zudem werden die in §25a Aufenthaltsgesetz vorgeschriebenen vorausgesetzten Aufenthaltsdauern überhaupt nicht den Erfordernissen der Kinder und Jugendlichen gerecht. Wie die praktischen Erfahrungen zeigen, bleibt das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei den bisherigen Regelungen auf der Strecke, da blind nach Aufenthaltszeiträumen entschieden wird, ohne die Situation der Betroffenen zu berücksichtigen. So wird z.B. völlig ignoriert, dass sich Kinder und Jugendliche, wenn sie den Kindergarten oder die Schule besuchen, oftmals sehr schnell an die hiesigen gesellschaftlichen und kulturellen Lebensbedingungen anpassen.

Die bisherigen Bleiberechtsregelungen entsprechen in keiner Weise den seit Jahren von im Flüchtlingsbereich arbeitenden Organisationen und Verbänden, von Flüchtlingsselbstorganisationen, von Kirchen und Gewerkschaften und vielen anderen Initiativen, Verbänden und Gruppen formulierten Anforderungen an eine wirksame, die Grundrechte, Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen berücksichtigende Regelung für in der Bundesrepublik Deutschland geduldete Menschen.

Insbesondere die im Rahmen der Bleiberechtsregelung geforderte Sicherung des eigenen Lebensunterhalts geht, wie im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN richtig festgestellt wird, „an den rechtlichen Möglichkeiten von Geduldeten vorbei und steht gleichzeitig in krassem Gegensatz zur Realität auf dem Arbeitsmarkt“. Insbesondere auch die Tatsache, dass geduldete Menschen über Jahre hinweg nicht arbeiten dürfen, wenn überhaupt, nur sehr geringe Chancen auf eine Berufsausbildung haben und zum größten Teil ausgegrenzt in sogenannten „Asylheimen“ leben müssen, führt diese Voraussetzung ad absurdum. Kinder und Jugendliche, die unter den oftmals katastrophalen Bedingungen in diesen „Asylheimen“ leben müssen, haben von vornherein nur sehr verminderte Chancen, gute Noten zu erzielen oder überhaupt einen Schulabschluss zu erhalten, was eine maßgebliche Voraussetzung für den Erhalt eines Ausbildungsplatzes und die spätere Existenzsicherung ist. Zudem bleibt Kindern sowie alten und kranken Menschen von vornherein eine Aufenthaltsperspektive verwehrt. Auch führt die bisherige Regelung der Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis bei Straftaten in vielen Fällen dazu, dass Familienangehörige in „Sippenhaft“ genommen werden und keine Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Diese Regelung stellt eine erhebliche Benachteiligung für die betroffenen Familienangehörigen dar, aber auch eine äußerst fragwürdige Doppelbestrafung für die Person, die die Straftat begangen hat.

Der **Hamburger Arbeitskreis Roma und Roma-UnterstützerInnen** unterstützt den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/1750 im Landtag Schleswig-Holstein. Er hält es aber für erforderlich, dass die Ergänzungen aus dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE unter II. a.-h. in den Antrag einfließen.

Zudem halten wir es für erforderlich, dass, als Voraussetzung für eine, dem Wohl der Betroffenen gerecht werdende Regelung, im Rahmen einer zukünftigen Bleiberechtsregelung das Asylbewerberleistungsgesetz in Frage zu stellen ist. Die im Asylbewerberleistungsgesetz festgeschriebene Entrechtung und gesellschaftliche und soziale Benachteiligung führt in ihrer praktischen Umsetzung zu einer systematischen Ausgrenzung der Flüchtlinge aus der Gesellschaft mit allen bereits genannten negativen Folgen. Neben der dadurch grundsätzlich festgeschriebenen menschenrechtswidrigen Behandlung ist es ein Widerspruch in sich, Menschen im Rahmen einer Bleiberechtsregelung einen Aufenthalt zu erteilen, ihnen aber vorher und sei es nur für 18 Monate, die Chance auf Qualifizierung und Integration zu verweigern.

Aufgrund der weitverbreiteten und massiven Diskriminierungen von Roma-Flüchtlingen in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und anderen Ländern Europas und aufgrund der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland nach der Ermordung von mehr als 500.000 Sinti und Roma während der Nazizeit, erachtet es der Arbeitskreis Hamburger Roma und Roma-UnterstützerInnen für erforderlich, im Rahmen einer zukünftigen Bleiberechtsregelung auch ein umfassendes Bleiberecht für Sinti und Roma in der Bundesrepublik Deutschland zu fordern (siehe Forderungspapier „*Bleiberecht für Sinti und Roma in Deutschland, sofort*“).

Für den Arbeitskreis:

Franz Forsmann